

2.1 – Erläuterungen

BGN-Prämienverfahren

Die vorgeschriebene Mindestzahl der betrieblichen Ersthelfer muss die einzelnen Abteilungen eines Unternehmens sowie ggf. Schichtarbeit berücksichtigen und beträgt entsprechend der DGUV Vorschrift 1:

- bei 2 bis 20 anwesenden Beschäftigten → 1 Ersthelfer
- bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten → in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %
→ in sonstigen Betrieben 10 %.

Sie erhalten Prämienpunkte, wenn Sie in Ihrem Betrieb mehr Beschäftigten – als vorgeschrieben – ermöglichen, sich zum Ersthelfer ausbilden zu lassen. Ihr Nutzen: Es entstehen keine Engpässe in Krankheits- und Urlaubszeiten. Sie verfügen in Ihrem Unternehmen im Notfall zuverlässig über eine hohe Handlungskompetenz, schnell und überlegt das Richtige tun zu können – im Extremfall sogar Leben zu retten.

Die Lehrgangskosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung Ihrer Beschäftigten übernimmt die BGN.

Nachweis: Bescheinigung der Ausbildungsorganisation

